

Allgemeinverfügung

Teileinziehung/Umwidmung der Basler Straße im Bereich zwischen Joseph-Vomstein-Straße und Grabenstraße, Gemarkung Krozingen, zur Fußgängerzone

I. Entscheidung

1. Gemäß § 5 des Straßengesetzes BW in der Fassung vom 11.05.1992 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2021 mit Wirkung vom 01.01.2022 wird die Basler Straße im Bereich zwischen Joseph-Vomstein-Straße und Grabenstraße, Gemarkung Krozingen zur Fußgängerzone umgewidmet (vgl. Lageplan vom 22.05.2023).

2. Die Teileinziehung wird mit Rechtskraft dieser Allgemeinverfügung wirksam. Der Zeitpunkt wird durch das Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen festgesetzt.

II. Begründung

Der von der Teileinziehung betroffene Bereich der Basler Straße gilt als Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3a StrG BW. Hier kann die Stadt, als Trägerin der Straßenbaulast nach § 7 Abs. 1, Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 2, Satz 1 Nr. 2 StrG BW, eine Teileinziehung anordnen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für eine nachträgliche Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungskreise oder Benutzungszwecke vorliegen. Diese überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls liegen hier vor und werden nachfolgend weiter ausgeführt.

Im Zuge der Innenstadtsanierung zur „Neuen Mitte“ ist hier eine deutliche Aufwertung der Aufenthaltsqualität für Fußgänger angestrebt, die darüber hinaus auch den kommunikativen Verkehr für alle Nutzer dieser Straße verbessern soll, insbesondere über eine Verkehrsberuhigung bzw. Verkehrsverlagerung. Zudem soll dadurch die Innenstadt vom Durchgangsverkehr entlastet werden, was auch zur Lärmberuhigung, der Verringerung von Abgasen und der Sicherheit von Fußgängern, hier vor allem älterer Menschen und Kindern dient.

Durch diese Teileinziehung/Umwidmung wird auch das Wohnumfeld der Innenstadtwohnungen verbessert und somit die urbane Funktion der Innenstadt gestärkt und erhalten. Ebenso ist durch diese Maßnahme eine Stärkung des geschäftlichen und kulturellen Lebens in der Innenstadt zu erwarten.

Aus diesem Grunde erscheint eine Widmung/Teileinziehung dieses Teilbereichs der Basler Straße zur Fußgängerzone dringend und geboten.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Einwendungen erhoben werden. Diese sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Krozingen, Dezernat III, Basler Straße 30, 79189 Bad Krozingen, einzulegen.

Bad Krozingen, den 22.05.2023

gez.
V. Kieber
Bürgermeister
